



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Thorsten Freudenberger, Patrick Grossmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Carolina Trautner und Fraktion (CSU)

Patientenrechte stärken – Einführung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit einer erneuten Bundesratsinitiative für die Einführung eines aus Bundesmitteln finanzierten subsidiären Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds (PatEHF) als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts einzusetzen.

Der Fonds soll zunächst nur als Modellprojekt befristet für zehn Jahre angelegt und wissenschaftlich begleitet werden.

Begründung:

Bereits im November 2016 brachte der Freistaat die Initiative „Einführung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds“ (Drs. 17/7822) in den Bundesrat ein.

Der PatEHF soll unter bestimmten Voraussetzungen die Lücke schließen, die dadurch entsteht, dass arzt haftungsrechtliche Schadensersatzansprüche an der fehlenden Möglichkeit scheitern nachzuweisen, dass der Gesundheitsschaden durch eine fehlerhafte Behandlung verursacht wurde und auch kein Ersatz von Dritten, insbesondere sozialen Leistungsträgern, erfolgt. Der PatEHF soll das bestehende zivilrechtliche Haftungssystem jedoch nicht ersetzen, sondern ergänzen. Der PatEHF soll subsidiär sein und nur dann greifen, wenn vorrangige haftungsrechtliche Verfahren abgeschlossen sind und eine anderweitige Haftung für die eingetretene Gesundheitsverletzung durch die Gutachterkommission, die Schlichtungsstelle, den Medizinischen Dienst oder durch das Gericht abgelehnt wurde.

Gegenüber bestehenden Verfahren soll der Fonds schnell und effektiv für eine Entschädigung und gegebenenfalls einen Härtefallausgleich bei Schäden durch medizinische Behandlungen im Krankenhaus sorgen. Die Entschädigungssumme sollte in der Regel auf 100.000 Euro und im Ausnahmefall auf maximal 200.000 Euro begrenzt sein. Der

PatEHF soll für alle Behandlungen in nach § 108 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zugelassenen Krankenhäusern sowie den krankenhausspezifischen ambulanten Bereich öffentlicher und gemeinnütziger Krankenhäuser gelten und als ein auf zehn Jahre angelegtes Modellprojekt konzipiert sein.